



Bundesvertretung  
Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und  
Staatsanwälte

An das  
Präsidium des Nationalrates  
([https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VP  
BEST/#AbgabeStellungnahme](https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme))

Bundeskanzleramt  
Abteilung I/10  
GZ 2025-0.792.209  
isk@bka.gv.at

Wien, am 23. Juni 2026

Bundesministerium für Justiz  
keine Geschäftszahl  
team.pr@bmj.gv.at

**Entwurf einer Novelle zum Informationssicherheitsgesetz (InfoSiG);**

**BA-GZ 2025-0.792.209.**

Zum genannten Entwurf einer Novelle zum Informationssicherheitsgesetz (InfoSiG) nimmt die GÖD-Bundesvertretung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wie folgt Stellung:

Gemäß dem (unverändert) eine gerichtlich strafbare Handlung normierenden § 9 Abs 1 InfoSiG ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe (nunmehr) bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine an ihn ausschließlich auf Grund von § 3 dieses Bundesgesetzes weitergegebene oder ihm bekannt gewordene, klassifizierte Information offenbart oder verwertet und dadurch ein in § 2 Abs 2 Z 1 leg cit genanntes Interesse gefährdet, sofern die Tat nicht nach anderen Bundesgesetzen mit gleicher oder strengerer Strafe bedroht ist.

Der dafür für die Staatsanwaltschaften und Gerichte verbundene – wenn auch schwer quantifizierbare, so doch erwartbare – personelle Mehrbedarf wird in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (einmal mehr) nicht berücksichtigt.

Zusätzliche staatsanwaltschaftliche und richterliche Planstellen sind aufgrund des aktuell bereits hohen Fehlbestandes in beiden Bereichen aber dringend erforderlich.

Es ergeht (einmal mehr) die dringende Aufforderung, gerade auch für diesen sicherheitspolitisch wichtigen Bereich – wie auch insbesondere für das geplante neue „Spionagegesetz“ – **zusätzliche richterliche und staatsanwaltschaftliche Planstellen zu schaffen.**

Dr. Martin Ulrich  
Vorsitzender